

Eine Rede



die in die Geschichte eingehen wird

Nationalrat Dr. W. Nägeli in der Jesuitendebatte im Nationalrat

Unser Staatswesen ist gegen hundert Jahre von jeglichen grösseren Differenzen in Religions- und Glaubenssachen verschont geblieben. Ein untrügliches Zeichen dafür, dass die **Art. 51 und 52 der BV nicht Ausnahmeregelungen**, sondern wesentliche Artikel der BV sind.

Warum sollten wir gerade jetzt diese Artikel in unserer bewährten Verfassung streichen? **Welche Kreise sind es, die in der momentanen Menschenrechts-Ökumene-Euphorie daran etwas ändern wollen?** Jeder weitsichtige und rational denkende Protestant und sehr viele Katholiken – nicht die schlechtesten – sind für die Beibehaltung der bisherigen Regelung.

Dass jedermann sich Gedanken machen muss, was alles in Bewegung geraten könnte, wenn diese Artikel aus der BV gestrichen sind, zeigen uns schon einige Hinweise und Zitate wie folgt: **Die Ordensregeln der Societas Jesu (SJ) werden nicht so geändert, dass sie mit unserer BV in Einklang stehen** – eine Voraussetzung für eine freie Entfaltung dieser Gesellschaft innerhalb unserer Landesgrenzen – nein, vielmehr soll die Eidgenossenschaft ihre BV, ihre Fundamente korrigieren und so dieser hierarchisch geführten Geistesgruppe anpassen. **Es stehen die staatliche Unabhängigkeit, die Freiheit und die Toleranz, der absoluten Intoleranz, der Kadavergehorsam, die Vorschriften des Codex iuris canonici einander gegenüber.** Eine Reihe in unserer BV verankerten Rechte werden **von den Mitgliedern der SJ ignoriert: die Gewissensfreiheit, konfessionsloser Staatsschulunterricht (Art. 27 BV), Freiheit in der Glaubenserziehung unserer Kinder, die evangelische oder nur standesamtlich getraute Mischehe** usw. Nicht nur haben die Jesuiten trotz Art. 51 der BV in der Schweiz gelehrt und gewirkt – ich erinnere mich an meine Studienzeit und erwähne das katholische Akademikerhaus am Hirschengraben in Zürich –, sondern im Zeichen der offenen Türen dieses Hauses für den päpstlichen Nuntius, dem offenbar mehr Gehör geschenkt wird als Geistesträgern eines Hus, Calvin oder Zwingli, wurde auch Art. 52 der BV keine Nachachtung verschafft.

Der Begriff «Landesverteidigung» ist diese Woche in aller Leute Mund – rechten wie linken! – es gibt nicht nur geographische Grenzen, wirtschaftliche und soziale Errungenschaften, die es zu verteidigen gilt, nein, **es gibt auch eine schweizerische Geisteswelt zu verteidigen.** Zu dieser gehören sowohl der römisch-katholische, der christ-katholische, der jüdische wie der evangelisch-reformierte Glaube.

Es gilt scheinbar im 20. Jahrhundert wieder einmal zu protestieren, gemeint ist Zeugnis ablegen davon, dass diese Geisteswelt sich trotz Diskriminierungen in verschiedenen Lagern und zu verschiedenen Zeiten zum Wohle unserer Schweiz sich entwickeln konnte. Eine Geisteswelt, die es nicht für nötig hält, sich durch eine fast 40000-köpfige Armee, die nebenbei erwähnt 49 theologische und philosophische Hochschulen zur Heranbildung ihres Nachwuchses unterhält, 72 Universitäten nebst 700 höheren Schulen kontrolliert, 35 Bischöfe in ihren Reihen zählt und mit 1200 selbst redigierten Zeitungen und 24 Radiostationen **uns Schweizer aller Glaubensrichtungen zu bevormunden versucht.**

Wer waren die Drahtzieher in Zeiten politischer Unruhen anfangs des letzten Jahrhunderts in der Schweiz? Der Orden der Jesuiten ist kein Verein von Gläubigen, nicht eine rein konfessionelle, sondern **eine notorisch religiös-politische Institution.**

Wie würde heute unser Bundesrat reagieren – (ich erinnere, dass zur Stunde Art. 51 und 52 noch fest in der Verfassung drin stehen) – wenn, wie 1873 Papst Pius IX. in einem Schreiben das Vorgehen unserer Landesregierung offen rügte, in Sachen gesetzwidrigen Verhaltens seitens eines Jesuitenpriesters? Der damalige Bundesrat wies die Anschuldigung zurück und antwortete mit einer deutlichen Sprache, indem er die Nuntiatur in der Schweiz aufhob. Bundesrat Motta kommt das zweifelhafte Verdienst zu, 1920, sicher nicht unter dem Einfluss intoleranter Protestanten, die **Nuntiatur** wieder installiert zu haben.

Haben wir es nötig, uns einerseits mit Nichtunterzeichnern der 1953 in Kraft getretenen sogenannten «Konvention zum Schutze der Menschenrechte und grundlegenden Freiheiten» wie wir und beispielsweise Frankreich, oder andererseits Unterzeichnern und gleichzeitig Unterdrückern wichtiger Freiheitsrechte wie Spanien – ganz zu schweigen von jungen Afrikanerstaaten – zu vergleichen?

Ich fühle mich hier einem Kreuz verpflichtet – Sie sehen es in der Kuppel der Eingangshalle dieses Hauses; es hat gleich lange Balken. **Die heutige Gegen-Reformation geschieht auf freundlich umwerbende Weise**, der die offiziellen evangelischen Landeskirchen immer mehr zum Opfer fallen durch ihr ökumenisches Geben und Getue – man spricht von Substanzverlust der Kirche und vernebelt ihn mit einer sogenannten modernen Theologie – die causae schreibt man der Wohlstandsgesellschaft zu.

Wer lässt Blüten der fanatischen Religionsgemeinschaften ungehindert treiben? Sehen Sie sich einmal das Quartier Brühlberg in Winterthur an, wo nicht nur durch die hellblauen klosterähnlichen Mauern eines Divine Light Zentrums unter einem Inder namens Swami Omkarananda alteingesessene Winterthurer Familien aller Konfessionen beglückt werden, sondern auch mit unüberhörbarer Musik rund um die Uhr und nächtlichen Telephonterror. Wohl die Intoleranz und die diskriminierende Haltung schweizerischer Christen!

Erlauben Sie mir abschliessend den über unsere Landesgrenzen hinaus berühmten Staatsrechtler Fleiner zu zitieren: **«Die Gesellschaft Jesu ist nach Tendenz und Methode ein Feind der Anschauungen, auf denen die Bundesverfassung beruht, und sie bekämpft die Autorität des konfessionslosen Staates mit allen Mitteln, über die der Orden kraft seiner militärischen Organisation und des unbedingten geistigen Gehorsams seiner Mitglieder verfügt. Die Gesellschaft Jesu verwirft die Gleichberechtigung der Konfessionen im Staat und sucht die Alleinherrschaft der katholischen Kirche im öffentlichen Leben aufzurichten.»**

Die Artikel 51 und 52 der BV sollten weder jetzt noch später gestrichen, ja überhaupt jemals aus der BV herausgenommen werden, **es sei denn, die SJ und die römisch-katholische Kirche würden ihren Kodex so ändern, dass er mit unserer BV in Einklang zu bringen wäre. Dann wäre diese Kirche aber keine katholische und der Orden kein jesuitischer mehr.** Deshalb beantrage ich Ihnen Nichteintreten auf die Vorlage.

zu beziehen bei **AWFS**, Aktionskomitee für die Wahrung des konfessionellen Friedens durch die Staatsschutzartikel

Postfach 16, 3097 Bern-Liebefeld

Postcheckkonto 30-20505